

An die  
Mitglieder der  
Mommsen-Gesellschaft e. V.

**Kassen- und Geschäftsführer**  
Dr. Thomas Ganschow

Telefon mobil 0152 53830889  
mg.geschaeftsstelle@online.de

Radebeul, den 5. Januar 2017

## **Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Die Mommsen-Gesellschaft e. V. ist eine Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG).

Die Mommsen-Gesellschaft e. V. ist wegen Förderung wissenschaftlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Meißen, St.Nr. 209/142/06759, vom 29. 01. 2015 für die Jahre 2011-2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen an die Mommsen-Gesellschaft nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) verwendet werden.

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Sie gilt nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstitutes für Mitgliedsbeiträge und Spenden bis 200 € als Nachweis für die Finanzbehörden. Bitte vermerken Sie auf Ihrem Beleg Beitragsjahr und Zweck (Mitgliedsbeitrag / Spende).

Radebeul, den 5. Januar 2017  
Dr. Thomas Ganschow

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).